

Corona-Pandemie: Bayern ruft ab 16. März den „Katastrophenfall“ aus

1. Veranstaltungen und Versammlungen werden landesweit untersagt (17.3.-19.4.2020)
2. Der Betrieb sämtlicher Einrichtungen der Freizeitgestaltung wird untersagt (17.3.-19.4.2020)
3. Untersagt werden Gastronomiebetriebe, ausgenommen zwischen 6.00 - 15.00 Uhr (18.-30.3.2020)
4. Untersagt wird die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels jeder Art - ausgenommen sind Bereiche für die Versorgung mit existenziellen Gütern (18.-30.3.2020)
5. Zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern werden die Ladenöffnungszeiten abweichend von § 3 LadSchIG ausgeweitet. (18.-30.3.2020)

Die Bayerische Staatsregierung hat aufgrund der Corona-Pandemie ab sofort den Katastrophenfall für Bayern ausgerufen. Damit ist zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung eine klare Steuerung mit zentralen Eingriffs- und Durchgriffsmöglichkeiten gegeben.

Es besteht weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage auch in Bayern. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Da weder eine Impfung in den nächsten Monaten, noch derzeit eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen laut Staatsregierung alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert und die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann.

Um die Verbreitung des Virus zu verlangsamen, wurde eine Reihe von Maßnahmen beschlossen:

1. **Veranstaltungen und Versammlungen werden landesweit untersagt.**
Hiervon ausgenommen sind private Feiern in hierfür geeigneten privat genutzten Wohnräumen, deren sämtliche Teilnehmer einen persönlichen Bezug (Familie, Beruf) zueinander haben. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Dies gilt ab 17. März bis einschließlich 19. April 2020.
2. **Der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung, wird untersagt.** Hierzu zählen insbesondere:
 - Sporthallen, Sport- und Spielplätze, Tanzschulen, Wellnesszentren, Thermen, Fitnessstudios, Sauna- und Badeanstalten,
 - Kinos, Tagungs- und Veranstaltungsräume, Spielhallen, Theater, Vereinsräume
 - Museen, Tierparks, Stadtführungen, Bibliotheken, Fort- und Weiterbildungsstätten, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendhäuser
 - Clubs, Bars und Diskotheken, Bordellbetriebe, VergnügungsstättenDies gilt ab 17. März bis einschließlich 19. April 2020.
3. **Untersagt werden Gastronomiebetriebe jeder Art.**
 - Ausgenommen hiervon sind in der Zeit von 6.00 bis 15.00 Uhr Betriebskantinen sowie Speiselokale und Betriebe, in denen überwiegend Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden.
 - Ausgenommen sind zudem die Abgabe von Speisen zum Mitnehmen bzw. die Auslieferung; dies ist jederzeit zulässig.

Es muss sichergestellt sein, dass der Abstand zwischen den Gästen mindestens 1,5 Meter beträgt und dass sich in den Räumen nicht mehr als 30 Personen aufhalten.

- Weiter ausgenommen sind Hotels, soweit ausschließlich Übernachtungsgäste bewirtet werden.
Dies gilt ab 18. März bis einschließlich 30. März 2020.
4. **Untersagt wird die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels jeder Art.** Hiervon ausgenommen sind der Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Banken, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Filialen der Deutschen Post AG, Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Reinigungen und der Online-Handel. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendige Geschäfte erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Ziffer 4 genannten Ausnahmen erlaubt.
Dies gilt ab 18. März bis einschließlich 30. März 2020.
5. Für die ausgenommenen Einzelhandelsbereiche ist **zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern** und Dienstleistungen eine Öffnung nach Ziffer 4 gestattet, so sind die **Öffnungszeiten** abweichend von § 3 LadSchlG:
- a. **an Werktagen von 6 Uhr bis 22 Uhr**
 - b. **an Sonn- und Feiertagen von 12 Uhr bis 18 Uhr.**
- Dies gilt ab 18. März bis einschließlich 30. März 2020.

Die **arbeitsrechtlichen Auswirkungen** der unter 4. angeordneten Betriebsschließungen sind für die Unternehmen enorm: Nach den von der Rechtsprechung und Gesetzgebung entwickelten Grundsätzen trägt der Arbeitgeber im Fall angeordneter Betriebsschließungen das Betriebsrisiko und muss seinen Mitarbeitern den Lohn weiterzahlen. Mangels Anspruchsgrundlage haben Unternehmen in diesem Fall grundsätzlich keinen Erstattungsanspruch gegen die Behörde; ein solcher Fall betrifft vielmehr das sog. Betriebsrisiko des Arbeitgebers (§ 615 S. 3 BGB).

Praxishinweis für Großhändler mit Mischform Einzelhandel

Großhandelsunternehmen, die auch einen Einzelhandelsgeschäft (meist als Mischform) betreiben, das nicht nach Ziffer 4. von der Regelung befreit ist, dürfen in dem genannten Zeitraum lediglich ihr Großhandelsgeschäft betreiben, nicht jedoch an den Endverbraucher verkaufen.

Das bedeutet in der Praxis, dass keine Verbraucher eingelassen werden dürfen. Wir empfehlen, entsprechende Aushänge bzw. Einlasskontrollen am Ladeneingang vorzunehmen und deren Einhaltung sicherzustellen.

Kurzarbeitergeld

In dieser Situation kann bei der zuständigen Agentur für Arbeit Kurzarbeit angezeigt und Kurzarbeitergeld beantragt werden. Die Agenturen für Arbeit signalisieren in dieser Krisensituation eine großzügige Handhabung bei der Genehmigung von Kurzarbeit. Allerdings benötigen Sie für eine Genehmigung von Kurzarbeit eine Regelung im Arbeitsvertrag, in einer Betriebsvereinbarung oder im Tarifvertrag, die die Einführung von Kurzarbeit zulässt.

§ 10 des Manteltarifvertrages des bayerischen Groß- und Außenhandels regelt die Anordnungsbefugnis von Kurzarbeit sowie deren Voraussetzungen. Dabei gilt eine Ankündigungsfrist von 30 Tagen, die jedoch bei behördlichen Maßnahmen entfällt.

➤ **Das heißt, Mitgliedsunternehmen mit Einzelhandelsbetrieb können für diesen Bereich ab sofort Kurzarbeitergeld beantragen.**

Sofern auch Sie diese Möglichkeit nutzen wollen, setzen Sie sich bitte mit der Agentur für Arbeit in Verbindung. Die (zunächst) einheitliche Nummer des Arbeitgeber-Services bei der Agentur für Arbeit lautet: 0800/4555520, nach der Bandansage wählen Sie bitte die Ziffer „2“.

Die Entscheidung, ob Kurzarbeitergeld gewährt wird bestimmt sich nach §§ 95 ff. SGB III und obliegt der Bundesagentur für Arbeit. Kurzarbeitergeld kann online über den nachfolgenden Link beantragt werden: <https://anmeldung.arbeitsagentur.de/portal>.

Ein Merkblatt dazu finden Sie auf www.lgad.de. Themenfeld „Unternehmensführung“, Rubrik „Aktuelles zum Coronavirus“.

Finanzielle Unterstützung zur Liquiditätssicherung in Unternehmen

LfA Förderbank Bayern

Die LfA Förderbank Bayern verfügt über ein breites Förderinstrumentarium, um Unternehmen, die durch die Corona-Epidemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, rasch und gezielt zur Seite zu stehen, wie z.B. Universalkredite, Akutkredite und Bürgschaften. Schnelle Informationen – insbesondere zu Liquiditätshilfen – bietet die LfA Förderberatung unter den folgenden Kontaktmöglichkeiten: Telefon 089- 21 24-10 10 und E-Mail: info@lfa.de.

KfW-Hilfen zur Liquiditätssicherung in Unternehmen

Die Bundesregierung hat am 13. März ein Maßnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen auf Beschäftigte und Unternehmen einschließlich steuerlicher Liquiditätshilfen für Unternehmen vorgelegt. Das komplette Maßnahmenpaket finden Sie unter www.lgad.de im Themenfeld „Unternehmensführung“, Rubrik „Aktuelles zum Coronavirus“ unter „Wirtschaftliche Folgen“.

Weitere Unterstützungsangebote stellen wir laufend auf unserer Website ein!

**Für Rückfragen stehen Ihnen
unsere Rechtsanwälte in den Geschäftsstellen zur Verfügung.**

Stand: 16.03.2020